



# **Der Mobile Gestaltungsbeirat**

Ein Service der Architektenkammer  
Baden-Württemberg



**Architektenkammer  
Baden-Württemberg**

*In der Architektur muss sich ausdrücken,  
was eine Stadt zu sagen hat.*

*(Walter Wallmann)*

## Wozu Gestaltungsbeiräte?

Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend sind, stellen eine enorme Herausforderung für die Planung und Umsetzung dar. Um sich bei solchen anspruchsvollen Architekturaufgaben kompetent beraten zu lassen, verfügen einige Kommunen über einen eigenen Gestaltungsbeirat. Dieses Gremium begutachtet aktuelle Bauvorhaben in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestalt und Stadtstruktur und geben fundierte Empfehlungen ab. Sie dienen dazu, den Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderats sowie der Verwaltung, den Bauherren und ihren Architekten eine qualifizierte Entscheidung zu erleichtern.



Die Architektenkammer Baden-Württemberg bietet für Kommunen und Institutionen, die keinen eigenen Gestaltungsbeirat haben, einen besonderen Service an: den Mobilen Gestaltungsbeirat. Dieser berät bei einer konkret anstehenden Bauaufgabe. Aus einem Verzeichnis von derzeit 80 unabhängigen Fachleuten aus den Bereichen Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung wird ein dreiköpfiges Team zusammengestellt, das sich auch auf die Architekturvermittlung an Laien versteht.

Insbesondere bei öffentlichen Bauaufgaben und Stadtraumgestaltungen stoßen viele Interessenslagen aufeinander, zwischen denen es zu vermitteln gilt. Die erfolgreiche Darstellung von Architekturqualitäten hat hierbei einen entscheidenden Anteil. Deshalb gehört sie – neben der architektonischen und städtebaulichen Optimierung des Entwurfs – ebenfalls zum Tätigkeitsfeld des Gestaltungsbeirats. In diesem sind nur Fachleute vertreten, die derzeit in der betreffenden Kommune keine Planungsaufgaben innehaben. So lässt sich ein unabhängiger, objektiver Blick von außen garantieren.

Titel und links: Mit Geschäften, Gastronomie und dahinterliegenden Wohnungen bietet die neue Ortsmitte in Niefern viel Aufenthaltsqualität – AJA-Architekten Jochen Abraham, Pforzheim – Fotos: Klaus Kerth  
oben: Das K42 in Friedrichshafen bildet gelungen umgebaut und neu genutzt einen weiteren Anziehungspunkt in der Stadt – Braunger Wörtz Architekten GmbH, Ulm – Foto: Conné van d'Grachten



Der moderne Anbau betont kontrastierend den historischen Bestand des Museums Biedermann in Donaueschingen – gäbele & raufer Architekten BDA, Donaueschingen – Foto: Bernhard Strauss

## Bauprojekte in der Öffentlichkeit

Da die Bürgerschaft Bauprojekte zunehmend kritisch begleitet, haben die Verantwortlichen im Gemeinderat und in der Verwaltung nicht nur die Aufgabe ortsbildprägende Entscheidungen zu treffen, sondern müssen diese der Öffentlichkeit auch überzeugend darlegen. Durch die Vermittlung über die Medien und vor allem aufgrund der Transparenz während der Sitzungen entsteht langfristig ein besseres Architekturverständnis in der Bevölkerung.

Öffentliche Sitzungen bieten einen guten Rahmen, um auf neutralem Boden Anliegen und Rechte von privaten Bauherren den Bedürfnissen der Öffentlichkeit gegenüberzustellen und Einblick in die Arbeitsweise zu gewähren. Der Gestaltungsbeirat stellt die Angemessenheit des Vorhabens im jeweiligen baulichen und landschaftlichen Kontext in den Mittelpunkt. Dank seiner unabhängigen, fundierten Beratung ebnet er den Weg für die Realisierbarkeit qualitativ hochwertiger, repräsentativer Projekte.

*Aufgabe der Architektur ist,  
das Leben besser zu machen.* (Daniel Libeskind)



Dank der neuen Platzgestaltungen ist der öffentliche Freiraum aufgewertet, die Altstadt von Bräunlingen verfügt über eine verbesserte Aufenthaltsqualität – Architekt Tilman Schalk, Stuttgart – Foto: Christoph Engel

## Große Bandbreite

Gestaltungsbeiräte arbeiten ergebnisoffen. Am Ende der Beratung erfolgt manchmal die Bestätigung des eingeschlagenen Wegs. An anderer Stelle empfiehlt das Fachgremium kleinere oder größere Änderungen. Aber es gibt auch solche Projektvorschläge, bei denen der Gestaltungsbeirat grundsätzliche Bedenken ins Feld führt und eine fundamentale Überarbeitung anregt.

Die mögliche Bandbreite der Ergebnisse ist somit groß. Der Arbeitsprozess mit dem Beirat erbringt aber in jedem Fall eine Beurteilung aus neutraler Sicht und gute Argumente für weitere Diskussionen.



Mit ihren markanten Fassaden stellen die zwei neuen Bürgerhäuser am Ulmer Weinhof eine gelungene Ergänzung für das Stadtbild dar – Nething Generalplaner Architekten und Ingenieure, Neu-Ulm – Foto: Martin Duckek

### Schritt für Schritt

Die Architektenkammer Baden-Württemberg führt eine Liste\* mit geeigneten Fachplanern für einen Mobilen Gestaltungsbeirat. Die konkrete Zusammensetzung erfolgt durch die jeweilige Kommune bzw. Institution, entsprechend ihrem individuellen Bauvorhaben. Sie beauftragt die gewählten Experten des Mobilen Gestaltungsbeirats, lädt Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen im Gemeinderat ein und übernimmt die anfallenden Kosten, das heißt die Aufwandsentschädigung\* für die Beiratsmitglieder und mögliche weitere Ausgaben wie Raummiete und Catering.

Der Auftraggeber stellt für die Tagungen mit dem Gestaltungsbeirat die erforderlichen Planunterlagen und einen Besprechungsraum zur Verfügung. Er organisiert auch einen Ortstermin, dokumentiert das Beratungsergebnis und plant – sofern gewünscht – eine Präsentation für die Öffentlichkeit: Presse und interessierte Bürgerschaft.

Die Architektenkammer berät, vermittelt und steht bei Bedarf für weitere Hilfestellungen zur Verfügung. Außerdem hält sie die Geschäftsordnung\* des Gestaltungsbeirats bereit.

\*Hierzu finden Sie drei Links auf der Rückseite dieser Broschüre.



Der klar auf Nachhaltigkeit angelegte Rathaus-Erweiterungsbau repräsentiert die Stadt Crailsheim in selbstbewusster Schlichtheit – ARP Architektenpartnerschaft, Stuttgart – Foto: Schwarz Fotodesign

### Unser Ziel

Es gilt, vorhandene Qualitäten der Ortsbilder in Baden-Württemberg zu sichern sowie funktionale und gestalterische Qualitäten in Städtebau, Architektur und Freiraum zu fördern. Gestaltungsbeiräte sind hierfür ein gutes Instrumentarium. Über den Einsatz eines Mobilen Gestaltungsbeirats kann die Arbeitsweise eines solchen Gremiums kennengelernt und gegebenenfalls das Fundament für seine dauerhafte Einrichtung gelegt werden.

Gebäude prägen unsere Umwelt, das Quartier, die Stadt. Architektur hat permanenten Einfluss auf das Leben der Menschen. Indem der Gestaltungsbeirat die Bewusstseinsbildung unterstützt, trägt er zur Baukultur und somit zu einer lebenswerten und qualitätvollen Umwelt bei.



Das Heidelberger arthotel integriert und spiegelt die vorhandene historische Bausubstanz – Hansjörg Maier und Partner Freie Architekten, Heidelberg –  
Foto: Franz Schlechter

**Verzeichnis der Fachplaner für einen Mobilen Gestaltungsbeirat:**

[www.akbw.de/gestaltungsbeirat.html](http://www.akbw.de/gestaltungsbeirat.html)

**Die Aufwandsentschädigung entspricht der für Fachpreisrichter:**

[www.akbw.de/preisrichter-verguetung.pdf](http://www.akbw.de/preisrichter-verguetung.pdf)

**Die Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats als Vorlage:**

[www.akbw.de/geschaeftsordnung-gestaltungsbeirat.html](http://www.akbw.de/geschaeftsordnung-gestaltungsbeirat.html)

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Carmen Mundorff  
0711.2196-140  
[mundorff@akbw.de](mailto:mundorff@akbw.de)

**Architektenkammer Baden-Württemberg**

Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart  
Telefon 0711.2196-0, Fax 0711.2196-103  
[info@akbw.de](mailto:info@akbw.de), [www.akbw.de](http://www.akbw.de)

Stand: Oktober 2014

## **Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Architektenkammer Baden-Württemberg**

beschlossen vom Landesvorstand am 27. März 2012,  
geändert vom Landesvorstand am 24. März 2021



### **INHALT**

Seite:

1. Präambel	2
2. Aufgabenstellung	2
3. Mitglieder des Gestaltungsbeirats	2
4. Geschäftsstelle	3
5. Zuständigkeit des Beirats	3
6. Sitzungsturnus und Geschäftsgang	3
7. Beschlussfähigkeit / Stimmrecht	3
8. Beiratssitzung	4
9. Votum des Gestaltungsbeirats	4
10. Geheimhaltung	4
11. Information der Öffentlichkeit	4
12. Vergütung der Beiratsmitglieder	4
13. Schlussbestimmungen	4

## 1. Präambel

Gestaltungsbeiräte tragen zu einer Bewusstseinsbildung für anspruchsvolle Architektur und somit für eine lebenswerte und werthaltige Umwelt bei. Die Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) empfiehlt allen Kommunen, ein solches Sachverständigengremium zu berufen. Um dessen Arbeitsweise kennenzulernen, können Kommunen, aber auch andere Institutionen, bei Bedarf einen Gestaltungsbeirat bei der AKBW „leihen“. Ziel dieses Gestaltungsbeirats ist es, die vorhandenen Qualitäten der Städte- und Ortsbilder in Baden-Württemberg zu sichern sowie funktionale und gestalterische Qualität in Städtebau, Architektur und Freiraum zu fördern. Grundlage dieser Zielsetzung sind §§ 11 (1) und (2) sowie 47 (2) der Landesbauordnung Baden-Württemberg<sup>1</sup>.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadt- bzw. Ortsgestalt zu erwarten – in der Öffentlichkeit gleichermaßen wie auch in Politik und Verwaltung.

Gemäß der gesetzlichen Basis, die Baukultur und das Bauwesen zu fördern<sup>2</sup>, unterstützt der Gestaltungsbeirat der AKBW als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen und die Fachverwaltungen in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadt- bzw. Ortsbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine qualifiziertere Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und Verwaltungen sowie Bauherren zu geben.



## 2. Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat ist ein beratendes Gremium. Er soll über die angewandte Beratungspraxis der Baubehörden hinaus dem Bauherrn zu einem architektonisch und städtebaulich optimierten Entwurf verhelfen.

## 3. Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Der Beirat setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, die im AKBW-Verzeichnis der Fachpreisrichter gelistet sind und gegenüber der Kammer ihre Bereitschaft erklärt haben, in dem Gestaltungsbeirat mitzuwirken.

**Berufung:** Die beantragende Kommune oder Institution stellt sich den Gestaltungsbeirat, je nach Aufgabenstellung und bei Bedarf mit Hilfe der AKBW, aus dem Verzeichnis der Fachpreisrichter zusammen.

**Qualifikation:** Die Mitglieder sind Fachleute in den Gebieten Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung. Sie haben gegenüber der AKBW ihre Qualifikation zum Preisrichter nachgewiesen und besitzen darüber hinaus die Kompetenz, Architekturqualität an Laien zu vermitteln.

**Unabhängigkeit:** Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben und zur Zeit ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.

<sup>1</sup> Landesbauordnung in der Fassung vom 1. März 2010

§ 11 Gestaltung

(1) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Auf Kultur- und Naturdenkmale und auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumas- sen und Bauteile zueinander nicht verunstaltet wirken.

§ 47 Aufgaben und Befugnisse der Baurechtsbehörden

Die Baurechtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen.

<sup>2</sup> Architektengesetz in der Fassung vom 12. April 2011

§ 12 Aufgaben der Kammer

(1) Die Kammer hat die Baukultur und das Bauwesen zu fördern, das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu vertreten.

#### **4. Geschäftsstelle**

Die Arbeit des Beirats wird unterstützt durch die antragstellende Kommune bzw. Institution sowie bei Bedarf durch die AKBW.

Die Kommune bzw. Institution organisiert einen Ortstermin und stellt für die Sitzung des Beirats die erforderlichen Planungsunterlagen sowie einen Raum zur Beratung zur Verfügung. Zudem dokumentiert sie das Beratungsergebnis und organisiert – sofern das Einverständnis der Bauherren vorliegt – die anschließende Präsentation für die Öffentlichkeit (Presse, interessierte Stadträte sowie Bürgerschaft).

Für den Fall, dass ein Projekt ein zweites Mal bewertet werden soll, stellt die Kommune bzw. Institution sicher, dass der Gestaltungsbeirat mit denselben Mitgliedern wie beim ersten Mal tagt.



#### **5. Zuständigkeit des Beirats**

Der Gestaltungsbeirat beurteilt solche Bauvorhaben, die ihm von den jeweiligen Kommunen zur Bewertung vorgelegt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung prägend sind. Dazu zählen:

- Bauvorhaben der öffentlichen Hand bzw. privater oder gewerblicher Bauherren im gesamten Gemeinde- bzw. Stadtgebiet, die einen stadtbildprägenden oder repräsentativen Charakter haben
- bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe – unabhängig vom Denkmalschutz

Der Gestaltungsbeirat kann sich auch auf Antrag eines privaten oder gewerblichen Bauherren mit dessen Bauvorhaben befassen.

Grundsätzlich werden Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) hervorgegangen sind, nicht vom Gestaltungsbeirat bewertet. Nur im Ausnahmefall, wenn ein Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis erheblich abweicht, kann das Gremium mit dessen Bewertung beauftragt werden.

#### **6. Sitzungsturnus und Geschäftsgang**

Die Sitzungen des nur temporär aktiven und jeweils individuell zusammengesetzten Gremiums finden auf Antrag eines Auftraggebers statt.

#### **7. Beschlussfähigkeit / Stimmrecht**

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die benannten Mitglieder vorschriftsgemäß mit Tagesordnung geladen wurden und anwesend sind.

Die Empfehlungen werden gemeinsam entwickelt und von der Mehrheit der an der Sitzung Teilnehmenden mitgetragen.



## 8. Beiratssitzung

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden in der Regel öffentlich statt. Am nichtöffentlichen Sitzungsteil des Gremiums – Vororttermin und Beratung – können teilnehmen:

- Vertreter der Kommune
- Abgeordnete der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen (die Teilnahme an den Gestaltungsbeiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Stadtratsmandats)
- Sonderfachleute (z. B. Denkmalschutz) auf Einladung der Kommune bzw. Institution

Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Die Protokollführung obliegt der beantragenden Kommune bzw. Institution. Sie legt dem Beirat das Protokoll zur Freigabe vor und stellt der AKBW eine Kopie zur Verfügung.



## 9. Votum des Gestaltungsbeirats

Das Votum des Gestaltungsbeirats stellt eine Empfehlung für die antragstellende Kommune bzw. Institution dar. Fachlich unabhängig kann es zum einen vermitteln zwischen bisweilen widersprüchlichen Interessenlagen. Zum anderen besteht die Chance, durch das Votum die Qualität von Projekten zu verbessern – in Bezug auf ihre Angemessenheit im jeweiligen baulichen und landschaftlichen Kontext sowie mit Blick auf eine werthaltige Bauweise.

## 10. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherr und Architekt bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

## 11. Information der Öffentlichkeit

In Absprache mit den antragstellenden Kommunen, Institutionen, Architekten und Bauherren informiert die AKBW einmal im Jahr ihre Mitglieder und auch die Öffentlichkeit über die Arbeit des Gestaltungsbeirats. Die Kommunen werden gebeten, die AKBW über die Entwicklung der beratenen Vorhaben und Bauprojekte zu informieren.

## 12. Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird mit einem Stundensatz von 150,00 Euro (netto) vergütet. Reisekosten werden entsprechend der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der AKBW erstattet.

## 13. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. März 2012 in Kraft.